

**Gemeinde Kössen**  
**Bezirk Kitzbühel**

Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen beschließt aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes bzw. gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 die Erlassung folgender Verordnung:

## **Wassergebührenordnung**

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der Wasserleitungsanlagen erhebt die Gemeinde eine **Anschlussgebühr**.  
Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitungsanlagen sowie zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen erhebt die Gemeinde für den laufenden Wasserbezug entsprechend nach dem jährlichen Erfordernis der Anlagen **Benützungsgebühren (Wasserzins)** und für die Benützung des Wasserzählers eine **Zählergebühr (Zählermiete)**.  
Zur Deckung der Kosten der Neuerschließung von Wasservorkommen und der Errichtung neuer Wasserspeicher erhebt die Gemeinde eine **Erweiterungsgebühr**.
- (2) Hiedurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses (Hausanschlusskosten) gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht:
  - a) Bei bestehenden Gebäuden sowie bei Neubauten mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde oder einem beauftragten Unternehmer durchzuführenden Anschlussarbeiten.
  - b) Für die Änderung einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Anlage, durch die die Bemessungsgrundlage vergrößert wird, entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausführung der Änderung begonnen wird.
  - c) In allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 und 2 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde Kössen oder dem von ihr beauftragten Unternehmen durchzuführenden Anschlussarbeiten.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der einmaligen Anschluss- und Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die einmalige Anschlussgebühr bzw. Erweiterungsgebühr gilt die Summe der Geschößflächen (Grundrissfläche jeden Geschosses einschließlich der äußeren Begrenzung der Umfassungswände) von Keller, Erdgeschoß, sämtlichen Obergeschossen sowie angebauten und freistehenden Garagen.

Bei Wohnungen bzw. ständigen Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß ist die Grundrissfläche der Wohnung bzw. der Aufenthaltsräume einschließlich der äußeren Umfassungswände heranzuziehen.

Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind angebaute und freistehende Holzleggen, Remisen, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, überdachte Autoabstellplätze etc. sofern in diese Räume kein Wasser eingeleitet wird sowie landwirtschaftliche Scheunen und Heueinlagen.

Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Bemessungsgrundlage nur zu einem Drittel anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 lit. b.

- (2) Die einmalige Anschlussgebühr ist das Produkt aus der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 und einem fixen Kostensatz, der vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Abgaben, Gebühren und Hebesätze für das jeweilige Jahr festgesetzt wird.
- (3) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 5 Euro pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat zum jeweils gegebenen Zeitpunkt und nach Bedarf, nach der Bemessungsgrundlage und Berechnung nach Abs. 1 festgesetzt.
- (5) Der Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr für den Anschluss eines bebauten Grundstückes ist mindestens eine Bemessungsgrundlage von 200 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen (**Mindestanschlussgebühr**). Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Bemessungsgrundlage vergrößert, so wird die Differenz von tatsächlicher Bemessungsgrundlage auf die Mindestanschlussgebühr berücksichtigt.  
Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist ebenfalls die Mindestanschlussgebühr zu entrichten, bei späterer Bebauung ist dieser Betrag von der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 in Abzug zu bringen.
- (6) Für Bauteile, in denen im Verhältnis zur Bemessungsgrundlage ein geringer Wasserverbrauch anfällt, gilt eine ermäßigte Bemessungsgrundlage von pauschal 120 m<sup>2</sup>. Dies ist der Fall z.B. bei Lagerhallen, Ausstellungsräumen, Werkstätten, Verkaufsräumen, Tiefgaragen u.a., wo zur Erzeugung, Herstellung oder Bearbeitung verfahrenstechnisch kein Wasser benötigt wird.
- (7) Die einmalige Anschlussgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist von einem Monat zu entrichten.

## § 4

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsgebühr (Wasserzins)**

- (1) Nach § 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird der Wasserverbrauch durch den Wasserzähler, der in jedes an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt spätestens bei Bezug des Gebäudes einzubauen ist, festgestellt und gemessen.
- (2) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern und in jenen Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch nicht möglich ist und eine pauschalierte Festsetzung des Wasserverbrauches genehmigt ist, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten und Schätzung festgelegt.
- (3) Die Benützungsgebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch nach Zählerstand oder Pauschalierung wird vom Gemeinderat durch Beschluss für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Vorhinein festgesetzt.
- (4) Für Neubauten wird bis zur Bezugsfertigstellung bzw. Einbau des Wasserzählers **Bauwasser** berechnet.
- (5) Der Bauwasserbezug wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Gebührenschuldner vorgeschrieben.  
Pro zehn Kubikmeter der Baumasse nach § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes wird einmalig ein Kubikmeter Wasserverbrauch als Pauschale angerechnet.

## § 5

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

Die jährliche Miete pro Wasserzähler beträgt jenen Satz, der vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Abgaben, Gebühren und Hebesätze für das jeweilige Jahr festgesetzt wird. Die Miete für neu eingebaute Zähler wird im ersten Jahr anteilmäßig vorgeschrieben.

## § 6

### **Vorschreibung und Abstattung der Gebühren**

- (1) Die Benützungsgebühren für das gesamte Objekt (Grundstück) werden dem Grundstückseigentümer in vierteljährlichen Akontobeträgen vorgeschrieben. Die Höhe dieser Teilvorschreibungen wird bei der Endabrechnung des jeweiligen Zeitraumes berücksichtigt. Der mittels Wasserzähler festgestellte Verbrauch stellt die Bemessungsgrundlage für die Endabrechnung der Wassergebühr dar. Wird laut Wasserzähler der Verbrauch von 50 m<sup>3</sup> nicht erreicht, kommt nach § 8 der Wasserleitungsordnung die Gebühr für die Mindestabnahmemenge von 50 m<sup>3</sup> pro Objekt und Jahr zur Anrechnung. Die Fälligkeiten richten sich nach den im Bescheid angegebenen Zahlungszielen.
- (2) Die Zählermiete entsprechend der Größe des Wasserzählers wird als Jahresbetrag vorgeschrieben.

## **§ 7**

### **Stichtag für die Ermittlung der Wasserverbrauchseinrichtungen zur Berechnung des Wasserzinses bei Pauschalierung**

- (1) Als Stichtag für die Berechnung des Wasserverbrauches nach Pauschale (bei defekten Wasserzählern) wird der Tag der letzten regulären Zählerablesung festgesetzt. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt der 31. Dezember des betreffenden Jahres als Stichtag.
- (2) Zu den festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde die Anzahl der Personen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken erhoben. Das Ergebnis dieser Erhebung bildet jeweils die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses nach Vergleichswerten.
- (3) Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch ein Gemeindeorgan.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die jeweiligen Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Anlagen verpflichtet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen wird ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück eingeräumt.

Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstücks- bzw. Anlageneigentümer, deren Grundstücke (Anlagen) zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

## **§ 9**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Wassergebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren und die Verjährungsfristen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1.Nr. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Sonder- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Vor Zweckwidmungsänderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von der Anschlussgebühr befreit sind (siehe § 3 Abs. 1), ist dies der Gemeinde Kössen zu melden und die anfallende Anschlussgebühr in der jeweiligen Höhe zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der einmaligen Anschlussgebühr nach Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Benützung der Anlage bzw. der Räumlichkeiten des Anschlussobjektes durch deren Errichtung bzw. Zweckänderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Wassergebührenordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 25.11.1981, zuletzt geändert am 1.3.2005 außer Kraft.